

## Benutzungsordnung vom 09.11.2020

zur Änderung der Benutzungsordnung für das Schlachthaus vom 15.11.1974,  
zuletzt geändert am 04.12.2017.

(1)

Die Benutzungsordnung über die Benutzung des Schlachthauses wird wie folgt geändert:

Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3. Für die Einzelbenutzung ist eine Nutzungsentschädigung zu bezahlen. Sie beträgt:

	Einheimische Nutzer	Auswärtige Nutzer
a) Schlachtung eines Schweins	24,00 €	40,00 €
b) Schlachtung eines Kalbes / Schafes	24,00 €	36,00 €
c) Schlachtung von Großvieh bis 1 Jahr	42,00 €	70,00 €
d) Schlachtung von Großvieh ab 1 Jahr	48,00 €	80,00 €
e) Schlachtung eines Straußes	10,00 €	15,00 €
f) Überlassung der Kühlzelle		
für den 1. Tag	19,00 €	29,00 €
für jeden weiteren Tag	10,00 €	15,00 €
g) Gewerbliche Schlachtungen von		
Schweinen, Kälbern und Schafen	10,00 €	
Großvieh	30,00 €	
h) Für die Entsorgung von spezifizierten Tierkörperanteilen (Risikomaterial) pro Stück Vieh	6,10 €	6,10 €
i) Für die Entsorgung von spezifizierten Tierkörperanteilen (Risikomaterial) pro Schaf/Ziege	3,05 €	3,05 €

(2) Diese Änderung tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Steißlingen, den 09. November 2020

Benjamin Mors

Bürgermeister